

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Wehrpflichtersatzverwaltung

14. November 2023

ERLÄUTERUNG AUSLANDURLAUB

Das Gesuch für Auslandurlaub ist mit dem Dienstbüchlein beim Kreiskommando Aargau einzureichen: [Wohnortswechsel & Auslandurlaub](#)

Ihre Angaben für das Veranlagungsverfahren:

- Dauer des Auslandsaufenthaltes
- Frühere Auslandsaufenthalte (Auslandjahre vor dem 20. Altersjahr können auch angerechnet werden. **Bitte Nachweise beilegen!**)
- Verbindungsadresse in der Schweiz (kann auch als Zahlungsvertreter gelten).
- Weitere Dokumente auf Verlangen des Kreiskommando Aargau sind beizulegen.

Die definitive Bewilligung des Auslandurlaubes wird erst nach vollständiger Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgaben erteilt. Die Ersatzpflicht besteht eventuell für noch offene Ersatzjahre, das Ausreisejahr und höchstens die ersten drei zusammenhängenden Auslandjahre. Nach Zahlungseingang wird die Bewilligung zur Erteilung des Auslandurlaubes umgehend dem Kreiskommando Aargau / der Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI zugestellt.

Erfolgt **innert 30 Tagen** keine Zahlung vor der Ausreise ins Ausland, so findet Artikel 50 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe WPEV Anwendung, wonach der Auslandurlaub nicht bewilligt werden kann. Eine Ausreise aus der Schweiz würde im Sinne der Artikel 41 ff der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP) eine Verletzung der Meldepflicht bedeuten. Eine Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) wäre die Folge davon.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Art. 4a²⁵ Befreiung der Auslandschweizer von der Ersatzpflicht

¹ Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat, sofern er:

- a. bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt;
- b. ²⁶ im Ersatzjahr Militär- oder Zivildienst in seinem ausländischen Wohnsitzstaat zu leisten oder eine der Wehrpflichtersatzabgabe entsprechende Abgabe zu zahlen hat;
- c. ²⁷ im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er dort die ordentlichen Dienste geleistet hat.

² War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden diese Auslandsaufenthalte auf die Frist von drei Jahren angerechnet, sofern die Aufenthalte jeweils mindestens zwölf Monate gedauert haben.

³ Ausgenommen von der Befreiung sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch oder zivildienstlich in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

Art. 25⁸⁵ Veranlagungsjahr

b.⁸⁶ bei Wehrpflichtigen, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch oder zivildienstlich in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

³ Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, wird vor Antritt des Auslandurlaubes veranlagt.

⁴ Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die im Ausland Wohnsitz haben, wird bei der Rückkehr in die Schweiz veranlagt. Artikel 38 ist anwendbar.

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

Art. 4¹⁰ Auslandjahr

Als Auslandjahr im Sinne von Artikel 4a Absatz 2 WPEG gelten zwölf zusammenhängende Kalendermonate, während deren der Schweizer Bürger, ungeachtet seines Alters:¹¹

- a. im Ausland wohnt; oder
- b. sich mit Auslandurlaub nach den militärischen oder zivildienstlichen Vorschriften im Ausland aufhält.

Art. 19³³ Veranlagung und Bezug der Ersatzabgabe für Auslandurlauber

¹ Die Ersatzabgabe wird vor Antritt des Auslandurlaubs für das Ausreisejahr und die nachfolgenden Ersatzjahre provisorisch bezogen.

² Der Bezug erfolgt auf Grund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung. Dabei sind der Ermittlung des taxpflichtigen Einkommens die in den massgeblichen Ersatzjahren voraussichtlich erzielbaren Einkünfte zu Grunde zu legen.

³ Lassen sich die voraussichtlichen Einkünfte nicht festsetzen, so wird die Mindestabgabe erhoben.

⁴ Kann die Ersatzabgabe nicht vor Antritt des Auslandurlaubs bezogen werden, so erfolgt die Veranlagung nach der Rückkehr in die Schweiz auf Grund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung unter Vorbehalt von Artikel 38 WPEG. Der Veranlagung sind die in den massgeblichen Ersatzjahren erzielten Einkünfte zu Grunde zu legen.

Art. 20 Umrechnung von Einkünften in ausländischer Währung

¹ Sind bei der Rückkehr von landesabwesenden Ersatzpflichtigen für die Veranlagung der Ersatzabgabe die in ausländischer Währung erzielten Einkünfte in Schweizerfranken umzurechnen, so gilt für die Umrechnung der Jahresmittelkurs (Mittel des Geld- und Briefkurses) des Ersatzjahres.

² Der Jahresmittelkurs wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt.

Art. 50 Sperre des Auslandurlaubes durch Behörden in der Schweiz

¹ Vor der Erteilung des Auslandurlaubs an Wehrpflichtige, die in der Schweiz militärisch oder zivildienstlich angemeldet sind, vergewissert sich die für die Erteilung zuständige Stelle, dass keine Ersatzabgaben geschuldet sind.

² Die Erteilung des Auslandurlaubs ist in der Regel aufzuschieben, wenn der Wehrpflichtige im Rückstand ist mit der Bezahlung von:

- a. rechtskräftig festgesetzten und fälligen Ersatzabgaben;
- b. nach Artikel 25 Absatz 3 WPEG geschuldeten Ersatzabgaben; oder
- c. Ersatzabgaben, für die eine Sicherstellungsverfügung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a WPEG erlassen worden ist.⁵⁵

³ Unterlässt ein Wehrpflichtiger die Zahlung vorsätzlich oder zeigt er sich in den ersatzrechtlichen Angelegenheiten im Rückfall nachlässig, so ist der Auslandurlaub zu verweigern.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie uns nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland Ihre sämtlichen Einkünfte (im In- und Ausland) zu deklarieren haben, um Ihre Wehrpflichtersatzabgabe definitiv festzulegen.